

Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet zur Entsorgung von Abfällen, der Produktion von Baustoffen und deren Umschlag“ - Umweltbezogene Stellungnahmen

1.1 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg, mit Schreiben vom 06.02.2020/173-42.2.2/Pi-Natur

Stellungnahme:

(Einwendungen)

„Um eine endgültige naturschutzfachliche Bewertung abgeben zu können ist der Kompensationsumfang zu ermitteln und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Im Bebauungsplan sind die Flächen für die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Abb. 5, saP Stand 27.01.2020) zum Erhalt festzusetzen. Zudem ist der Gehölzstreifen im Südwesten ebenfalls als Zauneidechsen-Habitat als zum Erhalt festzusetzen. Für alle im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzten Gehölze ist Ersatz zu leisten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG kann bei Einhaltung der in der saP beschriebenen Konfliktvermeidungs- und CEF - Maßnahmen und dem Erhalt der Gehölzfläche im Südwesten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen wurden im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Folgende Auflagen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich:

- Die Stufe 2 der Vermeidungs- und CEF - Maßnahmen (Kap. 5.3.1 und 5.3.1.3 der saP) ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechsen 2020 (bis Frühjahrsbeginn) umzusetzen; die Umsetzung ist der UNB anzuzeigen.
- Die bereits begonnene Entbuschung ist wie in Kap. 5.3.1.2 der saP beschrieben weiterzuführen (50- 75% der jungen Nadelbäume); Ausdünnung des Ost-Teils des Geländes.
- Die in Kap. 5.3.1.2 angegebene Pflanzung ist 2020 durchzuführen.
- Die Einbringung der in Kap. 5.3.1.3 beschriebenen Kiesinseln hat bis Ende Februar 2020 zu erfolgen und ist der UNB anzuzeigen.
- Es ist ein 2jähriges Monitoring der Zauneidechsen durchzuführen, um die Tötungswahrscheinlichkeit für die Tiere im westlichen Zufahrtsweg zu überprüfen und aufgrund der Ergebnisse ggfs. erforderliche Maßnahmen einzuleiten; die in Kap. 5.3.1.4 festgelegten Vorgaben für das Monitoring sind einzuhalten. Parallel zum Monitoring im Bereich des westlichen Zufahrtsweges ist eine allgemeine Bestandserfassung der Zauneidechse im gesamten Lagergebiet durchzuführen, um die Erheblichkeit der möglichen Tötung einzelner Tiere hinsichtlich der Gesamtpopulation einschätzen zu können.
- Parallel zum Zauneidechsen-Monitoring ist das Gebiet auf das Vorkommen von Flussregenpfeifern und Steinschmätzern zu kontrollieren. Sollten sich Tiere im Gebiet aufhalten, ist der betroffene Bereich vorübergehend (bis zum Ende der Brutzeit im August) aus der Nutzung zu nehmen.
- Parallel zum Zauneidechsen-Monitoring ist das Gebiet auf das Vorkommen von Amphibien zu kontrollieren. Sollten sich Tiere in im Gebiet entstandenen Wasserflächen befinden, ist die UNB zu verständigen, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- Der UNB ist ein Jährlicher Bericht über die Ergebnisse des Monitorings vorzulegen.
- Die Durchführung der in Kap. 5.3.4 aufgeführten jährlichen Pflegemaßnahmen ist der UNB in den ersten 3 Jahren jährlich anzuzeigen; nach drei Jahren ist ein Abnahmetermin mit der UNB durchzuführen, bei dem die zukünftig weiter erforderlichen Pflegemaßnahmen festgelegt werden.

Zur Nachvollziehbarkeit der GRZ 0,8 bitten wir um Aufschlüsselung, welche Flächen hier mit einbezogen sind. D.h., ob nur die Flächen mit Baugrenzen oder auch die Lagerflächen einberechnet wurden.“

(Informationen und Empfehlungen)

„Vorhandener Baumbestand ist aufgrund seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und darf durch Bauarbeiten nicht beschädigt werden. Gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist der Baumbestand gegen Schäden wirksam zu sichern. Dies schließt folgendes mit ein:

- Verbot von Bodenauftrag im Kronenbereich
- Abgrabungsverbot im Bereich der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten
- Schutz des Wurzelbereiches vor Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Baumaterial im Bereich der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
- Schutz des Baumes vor mechanischen Schäden Gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG dürfen Hecken, Gebüsche oder Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 1.Oktober bis 28. Februar auf den Stock gesetzt

oder entfernt werden. Vor der Entfernung von Bäumen sind diese auf Brutstätten und Höhlen zu überprüfen um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.“

1.2 Markt Kaufering, Nichttechnisches Bauamt, Kaufering, mit Schreiben vom 14.02.2020 / Abt. 12/01

Stellungnahme:

„der Marktgemeinderat Kaufering hat in seiner Sitzung vom 12.02.2020 das o.g. Bauleitplanverfahren beschlussmäßig behandelt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet zur Verwertung und Behandlung von Abfällen und sonstigen Stoffen" folgende Stellungnahme abzugeben:

"Der Markt Kaufering nimmt zu dem vorliegenden Planentwurf für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet zur Verwertung und Behandlung von Abfällen und sonstigen Stoffen" wie folgt Stellung:

Der Markt Kaufering bittet um Prüfung und Berücksichtigung folgender relevanter Belange:

1. immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf das bebaute Gemeindegebiet Kaufering
2. Entwässerungskonzept zu Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung mit Prüfung der Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Kaufering unter Angabe aller vorhandenen, bzw. zu erwartenden Schadstoffen Falls eine Einleitung von Abwasser in die Kläranlage Kaufering erfolgt, sind Angaben zur prognostizierten Abwassermenge und die Sicherstellung und Beschreibung der Abwasserqualität erforderlich um mögliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Kaufering beurteilen zu können. Ggf. sind entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf mit aufzunehmen. Es ist zu prüfen und sicher zu stellen, falls Abwasser direkt oder indirekt der Kläranlage Kaufering zugeführt werden, dass diese wegen gefährlicher Stoffe, dort keine zusätzlichen Reinigungsstufen oder -prozesse erfordern.
3. zu erwartenden Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Kaufering in Bezug auf den zu erwartenden Verkehr unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrszahlen.“

1.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, mit Schreiben vom 12.02.2020 / P-2020-952-1 S2

Stellungnahme:

„Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen daraufhin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben) aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

1.4 Landratsamt Landberg am Lech, Abfall-/Bodenschutzbehörde, Landsberg, mit Schreiben vom 21.02.2020 / 1783.4/21-20/41.6

Stellungnahme:

(Einwendungen)

„Aufgrund der langjährigen Historie des Planungsbereiches als Lagerfläche und Behandlungsanlage von mineralischen Abfällen sowie aufgrund von Bodenverfüllungen in Teilbereichen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diesbezügliche Bodenbeeinträchtigungen vorliegen. Hierzu liegen bereits diverse Vorerkundungen vor, de-

ren Ergebnisse weitere Bodenuntersuchungen bedingen. Entsprechende Abstimmungen von Untersuchungskonzepten sind bereits erfolgt.

Es wird gebeten, die Untersuchungsergebnisse zur Beurteilung einer ggfs. baubegleitenden Bewältigung der Problematik von Bodenbelastungen oder von Sanierungserfordernissen, mitzuteilen.

Relevante Bodenbelastungen sind mit Nr. 15.12 PlanzVO zu kennzeichnen

Für Baumaßnahmen gelten grundsätzlich Anforderungen zur Aushubüberwachung und Beweissicherung:

1. Rückbau- u. Aushubüberwachung

Vor Rückbau von baulichen Anlagen und im Boden verbliebenen Anlagenresten ist ein mit den zuständigen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu erstellen, das sich an den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) Nr. 20, neuester Stand sowie der Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau/BayLfU (AH), orientiert.

Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen des LfU-Merkblattes „Beprobung von Boden und Bauschutt“ jew. neuester Stand, z. Zt. 11/2017 und der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98 zu orientieren. Bodenmaterial ist in der Regel in der Feinfraktion < 2mm zu untersuchen. Das in Haufwerken zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bodenschutzbehörde vorzulegen.

2. Beweissicherungsuntersuchungen

Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 der BBodSchV, Merkblätter des (ehemaligen) Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 u. 3.8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können. Des Weiteren besteht eine verbindliche Beweissicherungspflicht im Lage- und hydraulischen Einwirkbereich von Entwässerungseinrichtungen, wie z.B. Rigolenanlagen und Sickerschächten. Derartige Anlagen sind nur in Bereichen zulässig, in denen die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z 0-Werte der TR LAGA M 20 in der Fraktion < 2mm) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorab nachgewiesen werden.

3. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen

Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushubüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.

4. Bodenkontaminationen

Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2 - 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren oder zu sichern.

5. Bodenluft

Soweit vom Sachverständigen Belastungen der Bodenluft (LHKW, BTEX, Deponiegashauptkomponenten) nicht ausgeschlossen werden können, sind in Abstimmung mit den Fachbehörden Bodenluftuntersuchungen vorzunehmen, deren Ergebnisse bauliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen können.

Hinweise:

1. Bei Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind die „Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, der Tiefbau Berufsgenossenschaft, BGR 128/ DGUV-Regel 101-004 sowie die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524“ zu beachten.

3. Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg am Lech mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

3. Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg am Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (Nachweisverordnung – NachwV i. d. aktuellen Fassung).

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 9 Abs. 1, 2, Nr. 1 u. 2 BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3

BauGB, Art. 3 Abs. 1,

Art. 4 Abs. 1 BayBO.

§ 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 9, § 47 Abs.3, § 51 Abs. 1, Nr. 1 u. 2 KrWG und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG.“

1.5 Stadt Landsberg am Lech, Bauordnungsamt, Landsberg, mit Schreiben vom 26.02.2020 / 341-602- CM

Stellungnahme:

„die Stadt Landsberg am Lech bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet zur Verwertung und Behandlung von Abfällen und sonstigen Stoffen“ nach § 4 Abs. 1 BauGB, bzw. für die vorgenommene gemeindenachbarliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Nach Rücksprache mit Vertretern des Stadtbauamtes ergehen nachfolgende inhaltliche Anmerkungen zum laufenden Bauleitplanverfahren:

Art der baulichen Nutzung

Ausgewiesen werden soll ein Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Aufbereitung und Verwertung von Abfällen und sonstigen Stoffen. Eine Konkretisierung des Begriffs „sonstige Stoffe“ erscheint angebracht.

Geräuschemissionen

Unter Ziffer 3 (Immissionsschutzfachliche Auswirkungsbetrachtung) bzw. 8.4 (Festsetzung zum Immissionsschutz) der Erläuterungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf werden die Ermittlung der Vorbelastungssituation und eine darauf basierende Geräuschkontingentierung in Aussicht gestellt. Die entsprechende schalltechnische Untersuchung sollte im Verlauf des weiteren Verfahrens den Unterlagen für die Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt werden.

Nach Einschätzung der Stadt Landsberg am Lech muss die Summe der planbedingten Geräusch-Zusatzbelastungen den in der Vergangenheit im fraglichen Planungsumfeld angewendeten Maßstäben genügen. Die Summe aller im Plangebiet zulässigen Geräusche darf daher maximal den um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert gemäß TA-Lärm (=Planwert nach DIN 45691) an den maßgeblichen Immissionsorten im Landsberger Stadtgebiet ausschöpfen. Neben der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird so die weitere gewerbliche Entwicklung im Raum Igling/Kaufering/Landsberg gewährleistet.

Es wird um Einbeziehung der Stadt Landsberg am Lech in das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gebeten.“

1.6 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg, mit Schreiben vom 20.02.2020 / 1711.4/76-20/41.4

Stellungnahme:

(Informationen und Empfehlungen)

„Geplant ist die Verwertung und Behandlung sowie Zwischenlagerung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle sowie die Zwischenlagerung gefährlicher mineralischer Abfälle.

Es wird vorgeschlagen, die Festsetzung Nr. 2.1.1 dahingehend zu konkretisieren: „Sondergebietzur Aufbereitung, Verwertung und Zwischenlagerung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle sowie zur Zwischenlagerung von gefährlichen mineralischen Abfällen“.

Nach dem beigelegten Erläuterungsbericht der Fa. Müller-BBM ist nicht eindeutig erkennbar, wo die Zwischenlagerung der gefährlichen mineralischen Abfälle stattfinden soll und welche max. Mengen gelagert werden sollen. Dies ist noch zu ergänzen.

Des Weiteren fehlen die Begründung mit Umweltbericht und das schalltechnische Gutachten zur Festlegung der Emissionskontingente. Eine immissionsschutzfachliche Stellungnahme erfolgt nach Vorlage der noch fehlenden Unterlagen.“

1.7 Landratsamt Landsberg am Lech, Wasserrecht Sachgebiet 42.3, mit Schreiben vom 05.03.2020

Stellungnahme:

„I. Sachverhalt

Die Gemeinde Igling plant die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet zur Verwertung und Behandlung von Abfällen und sonstigen Stoffen" im Auftrag der Fa. RESULT Recycling GmbH & Co. KG.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech beteiligt. Diese bat die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft um die Beurteilung der gegenständlichen Bauleitplanung.

Folgende Dokumente standen für die Beurteilung zur Verfügung:

- ein Anschreiben der Verwaltungsgemeinschaft Igling vom 27.01.2020,
- die undatierten Erläuterungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet zur Verwertung und Behandlung von Abfällen und sonstigen Stoffen" der Fa. Müller-BBM Projektmanagement GmbH mit Az. P75605/13 LNK/NTZ (nachfolgend Erläuterungen genannt) sowie
- der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.11.2019.

Der Bebauungsplan soll für den sog. Standort Kaufering der Fa. RESULT Recycling GmbH & Co. KG (nachfolgend Fa. RESULT genannt) mit Sitz in Memmingen aufgestellt werden.

Das Plangebiet soll die Grundstücke mit Fl. Nrn. 1277/2, 1293/0 und 1335/96 der Gmk. Unterigling in der Gmd. Igling umfassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde aus Sicht der zuständigen Behörde notwendig, da die Fa. RESULT plant, zusätzlich zu den bereits bestehenden abfallwirtschaftlichen Aktivitäten auf den o.g. Grundstücken, eine Bodenwaschanlage für nicht gefährliche mineralische Abfälle, ein Zwischenlager für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle sowie eine Leichtbauhalle zu errichten. Die vorgenannte Leichtbauhalle soll über einem bestehenden Zwischenlager für mineralische Abfälle bei der bereits bestehenden Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen errichtet werden.

In Hinblick auf die Neuerrichtung der Bodenwaschanlage fand am 19. September 2018 ein Scoping-Termin (Antragskonferenz) im Landratsamt Landsberg am Lech statt. Im Vorfeld des Termins wurden den teilnehmenden Behörden die "Vorabinformation zu dem erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG" der Fa. Müller-BBM Projektmanagement GmbH vom 10.08.2018 mit Az. P75604/05 agri/ TZ zur Verfügung gestellt (nachfolgend Vorab-Informationen genannt).

Am Scoping-Termin nahmen Angehörige der Fa. RESULT, der Fa. Müller-BBM Projektmanagement GmbH, der Gemeinde Igling, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sowie des Landratsamtes Landsberg am Lech teil. Im Rahmen des Scoping-Termins wurden die im Bauleitplanverfahren und die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen sowie die Problemstellungen erörtert.

Im Nachgang zum Scoping-Termin wurde den Besprechungsteilnehmern durch das Sachgebiet 41 mit E-Mail vom 24.10.2018 ein- mit den am Termin anwesenden Fachstellen-abgestimmtes Besprechungsprotokoll zugesandt.

II. Wasserwirtschaftliche Prüfung

1. Umfang der Prüfung

Das Vorhaben wurde begutachtet in Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft, insbesondere hinsichtlich dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den §§ 62, 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft sind grundsätzlich nicht zuständig für die Begutachtung von Bauleitplänen. Sie werden jedoch als allgemeiner amtlicher Sachverständiger für die Begutachtung von immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Vorhaben herangezogen.

In Anbetracht der möglichen Umweltauswirkungen, welche durch die Bodenwaschanlage für nicht gefährliche mineralische Abfälle sowie das Zwischenlager für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle hervorgerufen werden können, sehen wir die Notwendigkeit, zum gegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplan Stellung zu nehmen.

2. Ergebnis der Prüfung

Grundsätzlich sprechen aus unserer Sicht keine fachlichen Gründe gegen die Aufstellung des gegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplanes in der derzeitigen Fassung.

Bezüglich der geplanten neu zu errichtenden Anlagen bestünde die Möglichkeit, bei ordnungsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den Anforderungen der AwSV, dass das Austreten von wassergefährdenden Stoffen mittels Anlagenteilen der primären und sekundären Sicherheit verhindert wird. Dies muss allerdings noch im Rahmen des zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens im Detail geprüft werden.

Die Errichtung der Leichtbauhalle über einem bestehenden Zwischenlager für mineralische Abfälle, stellt voraussichtlich eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Ist-Situation dar.

Aufgefallen ist uns in Hinblick auf die Erläuterungen der Fa. Müller-BBM Projektmanagement GmbH mit Az. P75605/13 LNK/NTZ jedoch folgendes:

1. Erhöhung der Aufbereitungskapazität

Gemäß Nr. 1.2 der *Erläuterungen* soll die geplante Aufbereitungskapazität der Bodenwaschanlage für mineralische Abfälle 150.000 Tonnen pro Jahr betragen. Gemäß Nr. 2.1 der *Vorab-Information* sollte hingegen die geplante Aufbereitungskapazität der Bodenwaschanlage für mineralische Abfälle 100.000 Tonnen pro Jahr betragen. Insofern hat sich die geplante Aufbereitungskapazität in der Zwischenzeit um 50% erhöht.

2. Erweiterung der Herkunftsbereiche der zu behandelnden Abfallarten

- a. Gemäß Nr. 1.2 der *Erläuterungen* ist geplant, mineralische Abfälle von verschiedenen (nicht abschließend festgelegten) Herkunftsbereichen in der Bodenwaschanlage zu behandeln.

Die Herkunftsbereiche der Abfälle gemäß der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind demnach

insbesondere:

- Kapitel 01: Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
- Kapitel 10: Abfälle aus thermischen Prozessen
- Kapitel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
- Kapitel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
- Kapitel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

b. Gemäß der *Vorab-Information* war hingegen geplant, ausschließlich Bau- und Abbruchabfälle in der Bodenwaschanlage zu behandeln. Insofern wurde der Bereich der zu behandelnden Abfallarten in der Zwischenzeit umfangreich erweitert.

c. Die in der Nr. 1.2 der *Erläuterungen* genannte "Liste der zu beantragenden AVV-Nummern vom 21.12.2017" war weder Bestandteil der *Vorab-Information* noch ist sie Bestandteil der Erläuterungen. Insofern herrscht Unklarheit darüber, welche Abfallarten in dieser Liste stehen.

3. Verringerung des stündlichen Frischwasserbedarfs

Gemäß Nr. 1.2 der *Erläuterungen* soll der stündliche Frischwasserbedarf der Bodenwaschanlage 0,5 bis 4% der

Prozesswassermenge betragen. Gemäß Nr. 2.2 der *Vorab-Information* hingegen soll der stündliche Frischwasserbedarf der Bodenwaschanlage 2 bis 5% der Prozesswassermenge betragen. Insofern wurde der stündliche Frischwasserbedarf in der Zwischenzeit verringert.

4. Veränderte abfallrechtliche Einstufung des Filterkuchens

Der Filterkuchen stellt die Schadstoffsenke des verfahrenstechnischen Prozesses der Bodenwaschanlage dar. Gemäß Nr. 1.2 der *Erläuterungen* soll der in der Kammerfilterpresse der Bodenwaschanlage anfallende Filterkuchen voraussichtlich als nicht gefährlicher Abfall gemäß der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) eingestuft werden (Abfallschlüssel 19 02 0 6). Gemäß Nr. 2.2 der *Vorab-Information* hingegen sollte der Filterkuchen voraussichtlich als gefährlicher Abfall gemäß der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) eingestuft werden (sinngemäß Abfallschlüssel 19 02 OS*).

Fazit: Einige Angaben zur geplanten Bodenwaschanlage für nicht gefährliche mineralische Abfälle sowie zum geplanten Zwischenlager für nicht gefährliche und für gefährliche Abfälle, welche im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahren gemacht werden, unterscheiden sich wesentlich von jenen Angaben, welche im Rahmen des Scoping-Termins gemacht wurden. Es bleibt abzuwarten, was letztendlich Antragsgegenstand des zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein wird.

Im zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind in Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere) die im Besprechungsprotokoll vom 24.10.2018 mit Az. 1711.1-RR aufgeführten Angaben vorzulegen. Es ist zudem anzugeben, welche Abfallarten (mit Nennung des betreffenden Abfallschlüssels nach dem Anhang der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) den Input und den Output der antragsgegenständlichen Vorhaben darstellen.“

1.8 Wasserwirtschaftsamt, Weilheim, mit Schreiben vom 06.03.2020 / 1-4622-LL 127-321812020

Stellungnahme:

„zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Hiermit äußern wir uns auch zum Versorgungs- und Entwässerungskonzept, das nicht offiziell Teil der Auslegungsunterlagen war. Weitere Hinweise oder Anforderungen werden nicht vorgetragen.

Wie aus der nachfolgenden Stellungnahme hervorgeht, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Die ordnungsgemäße Erschließung in Bezug auf die Abwasserbeseitigung erachten wir nicht als gesichert.

Es ist ein gemeindliches Gesamtentwässerungskonzept für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen, aus dem die gesicherte Erschließung hervorgeht. Ausführliche Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Niederschlagswasserbeseitigung und zu gewerblichen Abwässern sind dann in den nachfolgenden Verfahren des Immissionsschutzes und Wasserrechts zu klären. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument an poststelle@wwa-wm.bayem.de.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

Inhalt

1. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Außengebietswasser sollte auch in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden".

1.2 Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Belastbare Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden. Nach dem Bohrprofil einer ca. 250 m östlich gelegenen Brunnen wurde das Grundwasser bei ca. 12 m unter Gelände dokumentiert. Nach verschiedenen Bohrprofilen im gegenständlichen Plangebiet wurde bis zur maximalen Erkundungstiefe 11 m kein Grundwasser angetroffen.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das zuständige Landratsamt zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.

1.3 Altlasten und Bodenschutz

1.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 20.02.20, der wir uns anschließen.

In diesem Zusammenhang wird erneut auf die bereits mehrfach kommunizierte Untersuchungsbedürftigkeit der nicht dem Stand der Technik entsprechenden Versickerungsanlage im Nordosten der Fl. Nr. 1293/0, Gemarkung Unterigling hingewiesen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

„Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser darf nicht über belastete Auffüllungen stattfinden. Gesammeltes Niederschlagswasser muss daher in verunreinigungsfreien Bereichen bzw. außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.“

1.4 Wasserversorgung

Es ist gemäß Unterlagen ein Anschluss an die gemeindliche Trinkwasserversorgung vorhanden.

1.5 Abwasserentsorgung

1.5.1 Allgemeines

Ein gemeindliches Abwasserbeseitigungskonzept ist vor Verwirklichung des Bebauungsplanes für den Umgriff des Bebauungsplans zu erstellen. Es wird empfohlen, benachbarte Grundstücke in das Konzept einzubeziehen.

1.5.2 Häusliches Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigung des häuslichen Schmutzwassers erfolgt derzeit im weiteren Umgriff der Kiesgrube mittels drei Kleinkläranlagen und einer abflusslosen Grube. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik. Die Kleinkläranlagen umfassen gesamt 22 EW. Der Neubau einer weiteren Kleinkläranlage entspricht nicht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Igling vom 21.01.2019 dargestellt, empfehlen wir dringend den Anschluss des gesamten Planungsgebietes an die öffentliche Abwasseranlage. Dies ist aufgrund der Schmutzwassermenge geboten. Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass eine Versickerung des gereinigten Abwassers aus einer Kleinkläranlage auf der Fläche des Bebauungsplans erfolgen kann. Hierzu verweisen wir auch auf die Ausführungen zur Versickerung von Niederschlagswasser unter 1.5.4

1.5.3 Gewerbliches Schmutzwasser

Grundsätzlich gilt für den Bebauungsplan, dass hier abwasserintensive Betriebe wegen des fehlenden Kanalan schlusses nicht angesiedelt werden können. Den vorgelegten Unterlagen zufolge fällt bei der Bodenwaschanlage wegen der geschlossenen Kreislaufführung und der Prozesswasseraufbereitungsanlage kein Abwasser an. Das dem System zugeführte Frischwasser (bis zu 12.000 m³/a) soll ausschließlich zum Ausgleich von Benetzungs- und Verdunstungsverlusten dienen. Damit bestünde aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Eine abschließende fachliche Beurteilung ist mit dieser verkürzten Prozessbeschreibung allerdings nicht möglich. Weiter ist aus unserer Sicht offen, welche Qualitätsanforderungen an das Waschwasser zu stellen sind und wie sich der Entsorgungsweg von ggf. verbrauchtem Prozesswasser darstellt. Darüber hinaus ist ein Notüberlauf vorgesehen, dessen Zweck und Funktionalität noch zu klären wäre. Diese und etwaige weitere Punkte sind spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären (siehe hierzu das Besprechungsprotokoll vom 24.10.2018 des Landratsamtes Landsberg am Lech zum Scoping-Termin am 19.09.2018). **Wir weisen deutlich darauf hin, dass möglicherweise anfallende Prozessabwässer aus der Bodenwaschanlage nicht für die Behandlung in Kleinkläranlagen geeignet sind. Unabhängig von der Art der Abwasserbehandlung ist die direkte Einleitung von gereinigtem Prozessabwasser in das Grundwasser generell nicht genehmigungsfähig.**

1.5.4 Niederschlagswasser

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis). Ein schlüssiges Konzept für die Beseitigung des Niederschlagswassers im gesamten Umgriff des Bebauungsplans ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Ein solches Gesamtkonzept ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Erschließung notwendig und daher nachzureichen.

Aus dem vorgelegten Entwässerungskonzept kann nicht abschließend beurteilt werden, ob eine genehmigungsfähige Niederschlagswasserbeseitigung geplant ist. Die Aufnahmefähigkeit und Schadstofffreiheit des Untergrundes für eine Versickerung ist durch geeignete Erkundungen an den geplanten Versickerungsstellen im Geltungsbereich nachzuweisen. An die Entwässerung von nicht überdachten Lagerflächen sind in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung erhöhte Anforderungen zu stellen. Verkehrsflächen sind in die Betrachtung miteinzubeziehen.

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

Nach dem vorgelegten Entwässerungsplan von 2018 soll das neben der Abfahrtsrampe befindliche Siekerbecken weiterverwendet werden. Wie bereits mehrfach mit dem Vertreter des Betreibers Hr. Stumpe besprochen, sind hierzu zuvor Probenahmen, Instandsetzung und Anpassung an den Stand der Technik erforderlich.

1.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Da es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, äußert sich die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Landsberg zu diesem Aspekt.

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Für eine abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes in Bezug auf die Erschließungssicherheit ist ein Gesamtentwässerungskonzept vorzulegen, das die Beseitigung des Schmutz- sowie des Niederschlagswassers schlüssig mit den zugehörigen notwendigen Untersuchungen aufzeigt.

In den weiterführenden Genehmigungsverfahren (immissionsschutzrechtlich sowie wasserrechtlich) sind die Fragestellungen dann detailliert zu klären.“